

Kleine Hilfestellung für die praktische Arbeit im Fachbereichsrat für das Verfahren beim Erlass oder der Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen

- Studien- und Prüfungsordnungen sowie deren Änderungen werden **nach Anhörung des Fachschaftsrats** vom Fachbereichsrat verabschiedet (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG).
- Vorlagen, die den **Erlass** oder die **Änderung** akademischer Studien- und Prüfungsordnungen in den Fachbereichen betreffen, müssen im Fachbereichsrat **in zwei Lesungen beraten werden**. Zwischen den beiden Lesungen soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen (vgl. § 10 S. 1 Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. November 2013 – UniReport Satzung und Ordnungen vom 11. November 2013 – nachfolgend Geschäftsordnung Gremien).
- In **Ausnahmefällen** kann von einer zweiten Lesung abgesehen werden. Dies ist dann möglich, wenn es sich um **geringfügige Änderungen** handelt (vgl. § 10 S. 2 Geschäftsordnung Gremien). Als Beispiel können hier die Änderung eines fachspezifischen Anhangs, die keine wesentlichen Änderungen des Curriculums zur Folge hat, oder kleine redaktionelle Änderungen im Satzungstext genannt werden. Soll auf die zweite Lesung verzichtet werden, muss dies **beschlossen** und entsprechend **protokolliert** werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit, die zweite Lesung **direkt im Anschluss an die erste Lesung** durchzuführen. Dies setzt allerdings voraus, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, unmittelbar in die zweite Lesung einzutreten (vgl. § 10 S. 3 Geschäftsordnung Gremien). Dieser Beschluss muss ebenfalls protokolliert werden.

Die Einhaltung dieses Verfahrens kann insbesondere im Rahmen von Widerspruchs- oder Klageverfahren wichtig werden, da nur durch die Einhaltung dieses formellen Verfahrens sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Regelungen uneingeschränkt wirksam werden.